

## ARBEITSKLEIDUNG

# Schutz vor Gefahren

Thomas Kaps und Bernhard Glembotzki, Göttingen

Immer wieder werden bei Verkehrskontrollen Unzulänglichkeiten bei der Beförderung von gefährlichen Gütern festgestellt. Die mangelhafte Schutzausrüstung ist neben anderen gefahrgutrechtlichen Verstößen häufig Anlass zum Einleiten eines Ermittlungsverfahrens.

Nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten sind die geforderte persönliche Schutzausrüstung und die sogenannte Umweltschutzausrüstung durch Vorschriften genau geregelt. Zu diesen Bestimmungen zählen neben dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), die GGVSE, die RSE, die GGAV aber auch die verkehrsrechtlichen Vorschriften der StVZO und die StVO. Weniger beachtet, dafür aber von entscheidender Bedeutung, sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Informationen (BGV+BGI) und Regeln (BGR) sowie die DIN- und EN-Vorschriften. Durch sie werden die Beschaffenheit bzw. Ausführung des jeweiligen Ausrüstungsteils bestimmt.

## Vorgaben zum Selbstschutz

In jeder Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtigen Mengen müssen mitgeführt werden: Der persönlichen Schutz (nach 8.1.5 c) ADR) und die erforderlichen Ausrüstung, um die in den schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADR genannten zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen zu treffen. In der RSE wird diese allgemeine Vorschrift unter 5-13.4.4 erläutert. Dort heißt es zur persönlichen Schutzausrüstung: In den Schriftlichen Weisungen ist die für den Fahrzeugführer erforderliche persönliche Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 Buchstabe b) und c) anzugeben, die geeignet ist, die zusätzlichen und besonderen Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B.

- Atemschutz
- Schutz der Füße
- Schutzhandschuhe
- dichtschießende Schutzbrille
- Augenspülflasche mit geeigneter Flüssigkeit
- Schutzkleidung

Ob eine Schutzausrüstung geeignet ist, klärt national die BG-Regel 189 (Benutzung von Schutzkleidung). Definiert ist Schutzkleidung als eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden

Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Die verschiedenen Ausführungen können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.

Welche Schutzausrüstung als geeignet angesehen werden kann, entscheidet sich grundsätzlich nach der von dem beförderten Stoff ausgehenden Gefahr: Nach Art und Umfang der Risiken, den Arbeitsbedingungen und der persönlichen Konstitution des Trägers. Möglich sind zum Beispiel mechanische, optische, chemische, thermische, biologische und elektrische Gefahren. Häufig treten mehrere zusammen auf. So ist beim Austreten von Flüssigkeiten und Gasen unter hohem Druck mit mechanischen, chemischen und thermischen Gefährdungen zu rechnen.

## Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Schutzkleidung sind die Forderungen nach bestmöglichem Schutz einerseits und nach Tragekomfort andererseits abzuwägen. Die zu Schutzkleidung sollte daher je nach Anwendungsfall den möglichen Gefahren sowie den jeweiligen EN-Normen entsprechen. Die Schutzkleidung muss entsprechend der Art und Größe der Risiken und der betrieblichen Beanspruchung angepasst werden. Dabei sind Herstellerinformationen, (Gebrauchsanweisung), der Kennzeichnung der Ausrüstung (z.B. Schutzklassen), ergonomischen Anforderungen und die gesundheitlichen Erfordernissen des Benutzers zu beachten. Da Schutzkleidung selbst keinen Unfall verursachen darf, sollte sie möglichst eng am Körper anliegen, sodass ein Hängenbleiben verhindert wird.

Eine Besonderheit ist die so genannte Einwegkleidung. Diese wird über der Arbeits- oder Schutzkleidung getragen und nach der Kontamination mit Schmutz, Stäuben oder Gefahrstoffen entsorgt. Diese Einwegkleidung wird in den schriftlichen Weisungen als leichte Schutzkleidung aufgeführt.

## Kennzeichnung

Schutzkleidung muss mindestens mit folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung kann als Piktogramm oder z.B. direkt auf der Schutzkleidung aufgebracht sein. Sie umfasst:

- Name, Handelsname oder andere Form zur Identifikation des Herstellers oder Lieferers
- Typenbezeichnung, Handelsname oder Code-Modellnummer
- Größenangabe
- CE-Kennzeichnung (siehe auch Richtlinie 93/68/EWG)
- Nummer der speziellen EN-Norm
- eventuell Leistungsstufen
- Textilkennzeichnung
- Pflegekennzeichnung

## Schutzhandschuhe – Handschutz

Gemäß 8.1.5 c ADR und der RSE 5-13.4.4 sind Schutzhandschuhe möglicherweise ein Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung, auch als mitzuführender Schutz laut schriftlichen Weisungen nach 5.4.3 ADR, wenn sie dort genannt sind. Leider ist hier nicht näher bestimmt, wie Schutzhandschuhe gestaltet sind müssen, um auch tatsächlich vor dem beförderten gefährlichen



Arbeiten mit Säuren: Die Arbeitskleidung ist reißfest, strapazierfähig, flüssigkeitsabweisend imprägniert und atmungsaktiv. Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille gehören dazu.

MIEWA

chen Gut zu schützen, wenn es zu einem Kontakt kommen sollte.

### Regeln und Normen

National muss dazu die BG-Regel 195 herangezogen werden. Die BG-Regel 195 regelt die Benutzung und Anwendbarkeit von Handschutz, wobei die Grundanforderungen in der DIN EN 420 - Allgemeine Anforderungen für Handschutz, festgelegt sind. Schutzhandschuhe im Sinne der BG-Regel 195 sschützen die Hände vor Schädigungen durch äußere Einwirkungen mechanischer, thermischer und chemischer Art sowie vor Mikroorganismen und ionisierender Strahlung.

Zunächst muss die Gefährdung nach Art und Umfang der Risiken, den Arbeitsbedingungen und den gesundheitlichen Risiken ermittelt werden.

Die ausgewählten Materialien (pH-Wert oder ein zu hoher Anteil an auswaschbaren Stoffen sowie die Inhaltsstoffe, z.B. Thiurame oder andere, die Allergien hervorrufen können) sind nicht allein auf den Schutz gegenüber der gefährlichen Eigenschaft des gefährlichen Gutes auszurichten, sondern dürfen auch für den Träger keine gesundheitlichen Risiken bergen.

### Materialien

Die grundsätzlichen Unterschiede liegen in der Materialauswahl und in der Form. Es gibt Leder-, Kunststoff-, Gummi- und Textilfaserhandschuhe als Faust-, Drei-, und Fünffingerhandschuh. Für Sonderzwecke werden diese auch aus Metall oder einer Verbindung von Metall und anderen Materialien hergestellt. Schutzhandschuhe lassen sich leicht anhand einer zwingend erforderlichen Kennzeichnung erkennen, die deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht folgende Informationen enthalten:

- Name oder Kennzeichnung des Herstellers oder Lieferers
- Typenangabe oder Modellnummer
- Größenangabe
- CE-Zeichen (CE = Communauté européenne)
- handelsüblicher Artikelname oder Artikelcode

Auch anhand eines Piktogramms (DIN EN 407), das auf dem Schutzhandschuh oder auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht sein muss, ist sofort erkennbar, gegen welche Einwirkung der Handschuh Schutz bietet. Bei der Auswahl sind die Herstellerinformation des Lieferanten über Verwendung,

Schutzfunktion und Haltbarkeit erforderlich. Bestmöglicher Schutz einerseits und Tragekomfort, Tastgefühl und Greifkomfort andererseits, sind abzuwägen. Der Schutz vor Durchdringen und Verschleiß im Umgang mit gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen (Permeation, Penetration und Degradation) kann sich von Chemikalie zu Chemikalie ändern. Somit ist immer zu prüfen, ob der Schutzhandschuh auch geeignet ist.

### Sachgerechte Entsorgung

Auf jeden Fall sollten Schutzhandschuhe vor der Benutzung regelmäßig auf mögliche Beschädigungen hin kontrolliert werden. Außerdem: Verunreinigte, kontaminierte Schutzhandschuhe werden regelmäßig auch zu Abfall und Gefahrgut und müssen sachgerecht nach gefahrgut- und abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. ■

Eine Liste mit den häufig vorkommenden Verstößen und eine Checkliste der Polizeiinspektion Göttingen, die bei Kontrollen eingesetzt wird, finden Abonnenten im Download-Bereich.

